

Grundzüge des Rechtsmittelverfahrens

Merkblatt

Für Lehrpersonen, Schuldienste, Schulleitungen und Schulpflegen

1. Funktion eines Rechtsmittels

Die meisten Verfügungen (hoheitliche Anordnungen einer Verwaltungsbehörde in einem konkreten Einzelfall), die beim Gegenüber Rechte und Pflichten auslösen, sind bei der nächsthöheren Instanz (Rechtsmittelinstanz) durch ein Rechtsmittel anfechtbar. Diese anfechtbaren Entscheide sind den Betroffenen auf Wunsch schriftlich zuzustellen. Dies kann auch in Briefform geschehen. Der Entscheid ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen, d.h. wie (also mit welchem Rechtsmittel), wo und innert welcher Frist man sich gegen den Entscheid zur Wehr setzen kann. Das ordentliche Rechtsmittel ist die Verwaltungsbeschwerde. Durch die Beschwerdemöglichkeit soll die/der Einzelne vor unrechtmässigen Eingriffen der Verwaltung oder der Schule in seine Rechtsstellung geschützt werden. Nicht anfechtbar sind schulorganisatorische Anordnungen (vgl. Ziffer 3).

2. Voraussetzungen für die Anfechtbarkeit eines Entscheides

Wichtigste Voraussetzung ist, dass die Beschwerdeführerin/der Beschwerdeführer durch den Entscheid, den sie oder er anfechten will, unmittelbar betroffen ist und an dessen Aufhebung oder Änderung ein schutzwürdiges (rechtliches) Interesse hat (Beschwerdebefugnis).

Durch Verwaltungsbeschwerde können u. a. angefochten werden:

- Semesterzeugnisse und Versetzungsentscheide von Volksschullehrpersonen beim Bildungs- und Kulturdepartement
- Entscheide der Schulleitung wie beispielsweise Bussenverfügungen wegen unentschuldigtem Schulversäumnis, Abweisungen von Urlaubsgesuchen, Disziplinarmassnahmen oder Übertrittsentscheide beim Bildungs- und Kulturdepartement
- Personalentscheide gegen Lehrpersonen beim Kantonsgericht (Kündigungen oder Umgestaltungen der Arbeitsverhältnisse) oder dem Regierungsrat (alle anderen Personalentscheide)
- Entscheide der Schulpflege mit Ausnahme der Personalentscheide gegen Lehrpersonen beim Bildungs- und Kulturdepartement

Beispiel einer Rechtsmittelbelehrung:

„Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen seit dessen Zustellung schriftlich beim Bildungs- und Kulturdepartement Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen. Sie hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen“.

3. Schulorganisatorische Anordnungen

Anordnungen von Schulbehörden, welche vor allem organisatorischer Natur sind, können nicht angefochten werden. Organisatorische Anordnungen regeln kein Rechtsverhältnis, sondern ordnen im engeren und weiteren Sinn den Verwaltungsbetrieb. Zwar können solche Anordnungen von Beteiligten als Nachteil empfunden werden, dies vermag aber an ihrer Rechtsnatur nichts zu ändern.

Beispiele:

- Festsetzung der Unterrichtszeiten
- Erlass des Ferienplans
- Bewilligung von Schuleinstellungen oder schulischen Anlässen
- Schulklassenzuteilung

4. Wirkung einer Verwaltungsbeschwerde

Eine Verwaltungsbeschwerde hat grundsätzlich aufschiebende Wirkung, d.h. der angefochtene Entscheid kann nicht vollzogen werden, solange die Rechtsmittelinstantz nichts anderes entscheidet. Die Vorinstanz kann, wenn besondere Gründe dies verlangen, gleichzeitig mit dem Entscheid die aufschiebende Wirkung ausschliessen. Dies ist zu begründen. Auch die Rechtsmittelinstantz kann die aufschiebende Wirkung einer Verwaltungsbeschwerde aufheben oder, wenn sie von der Vorinstanz entzogen wurde, wieder herstellen.

5. Wiedererwägung und Aufsichtsbeschwerde

Sowohl die Wiedererwägung wie auch die Aufsichtsbeschwerde sind keine eigentlichen Rechtsmittel, sondern Rechtsbehelfe.

Im Rahmen einer *Wiedererwägung* kann eine Behörde aus wichtigen Gründen ihre Entscheide von Amtes wegen oder auf Gesuch hin ändern oder aufheben, soweit nicht der Grundsatz von Treu und Glauben oder andere allgemein anerkannte Rechtsgrundsätze dies ausschliessen oder einschränken. Voraussetzung dafür ist, dass sich der erste Entscheid als falsch erwiesen hat, weil im nachhinein Tatsachen auftauchen, die der Schulleitung bei ihrem ersten Entscheid nicht bekannt waren (§ 116 Absatz 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [VRG] vom 3. Juli 1972).

Im Rahmen einer *Aufsichtsbeschwerde* können die ungebührliche Behandlung in einem Verfahren, das unberechtigte Verweigern oder Verzögern einer Amtshandlung oder die ungebührliche Behandlung in einem Anstaltsverhältnis gerügt werden. Die Aufsichtsbeschwerde ist zulässig gegen Lehrpersonen, Schulleitungen wie auch Schulpflegen sowie Schulpflegemitglieder und richtet sich immer an die vorgesetzte Behörde (§ 180 ff. VRG). Abläufe im Verwaltungsbeschwerdeverfahren

Beispiel



Luzern, Mai 2014
www.volksschulbildung.lu.ch